

Hygienekonzept – Stand 05.09.2021
Sportfreunde Hamborn 07 Handball e.V.

Inhalt

1	Präambel.....	2
2	Allgemeine Regelung für den Trainings- und Spielbetrieb.....	3
	2.1 Allgemeines.....	3
	2.2 Krankheitssymptome.....	3
	2.3 Belüftung der Räume.....	3
	2.4 Steuerung des Zutritts in die Räumlichkeiten.....	3
	2.5 Nutzung von (eigenem) Material.....	3
	2.6 Dokumentation der Trainingsteilnehmer / Negativtest.....	3
3	Definitionen – Stufen.....	4
	3.1 Bundesnotbremse: 7-Tage-Inzidenz für 3 Tage in Folge über 35	
	3.1.1 Trainingsbetrieb.....	4
	3.1.2 Spielbetrieb.....	4
	3.1.3 Zuschauer.....	4
	3.2 Stufe 1: Sieben-Tages-Inzidenz an 5 aufeinander folgenden Werktagen (jeder Tag mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen!) unter 35	
	3.2.1 Trainingsbetrieb.....	4
	3.2.2 Spielbetrieb.....	4
	3.2.3 Zuschauer.....	4
	3.3 Besonderheiten Geimpfte und Genesene.....	5
4	Weitere Informationen und Hinweise.....	5
	4.1 Negativnachweis.....	5
5	Information Immunisierte Personen und wer als getestete Person gilt	5

1 Präambel

Dieses Hygienekonzept legt die Regelungen für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes/ Spielbetriebes der Handballabteilung der Sportfreunde Hamborn 07 Handball e.V. fest.

Das Regelwerk basiert auf den Empfehlungen der sportlichen Fachverbände „Stadtsporthandball Duisburg“, „Deutscher Handballbund und Deutscher Olympischer Sportbund, sowie der in NRW und der Bundesrepublik Deutschland gültigen Verordnungen, sowie den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) und in Einbeziehung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Dieses Konzept wird regelmäßig auf seine Anwendbarkeit geprüft und ggf. aktualisiert.

ACHTUNG: Unabhängig von den nachfolgend genannten Regelungen können Städte, Gemeinden und Kreise kommunale Allgemeinverfügungen treffen, die über die Landes- bzw. Bundesebene verschärfend hinausgehen. Auch verschärfte Regelungen zum Sport können dort enthalten sein. Besondere Regelungen gelten inzwischen für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Allgemeine Informationen dazu gibt es auf den Webseiten des NRW Sozialministeriums sowie der Bundesregierung.

Das Hygienekonzept wird in seiner aktuellen Form auf der Homepage (www.hamborn07.de) veröffentlicht. Auf die Nutzung von geschlechtsspezifischen Formulierungsformen wurde zur Vereinfachung verzichtet. Geführte Listen und Dokumentationen sind nach Ablauf der genannten Fristen unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) zu vernichten. Hierfür ist der jeweils benannte Verantwortliche zuständig.

Hygienebeauftragte für die Sportfreunde Hamborn 07 Handball ist:

Matthias Arendt

Emscherstraße 29, 47137 Duisburg

Telefon 0176 / 30390548 E-Mail arendt@hamborn07.net

2 Allgemeine Regelungen für den Trainings- und Spielbetrieb

- Es gelten weiterhin die AHA+L-Regeln für die Zusammenkunft von mehreren Personen. - Alltagsmaske (medizinische Maske) / Hygienevorschriften / Abstand / Lüften - Während des laufenden Trainingsbetriebes gelten diese Regelungen nicht.
- Beim Betreten und Verlassen der Sportstätten ist der Mindestabstand möglichst einzuhalten und Gruppenbildung zu vermeiden.
- Die Hände sind vor dem Trainingsstart zu desinfizieren
- Einmal pro Woche ist ein negatives Testergebnis vorzulegen. Davon ausgenommen sind Geimpfte und Genesene – ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen – sowie Schüler, die zweimal pro Woche in der Schule getestet werden.
- Als negatives Testergebnis gilt eine Bestätigung des Testzentrums oder auch des Arbeitgebers mit dem entsprechenden Ergebnis.
- Die Fotografie eines Selbsttests reicht nicht aus

2.1 Allgemeines

- Corona- und Verdachtsfälle sind dem Trainer zu melden. Die weitere Vorgehensweise wird mit der Geschäftsführung und den Hygienebeauftragten der Sportfreunde Hamborn 07 Handball e.V. abgestimmt.
- Im gesamten Bereich der Gottfried-Wilhelm Leibniz Sporthalle ist immer ein Mindestabstand von 3m zwischen den Teams zu gewährleisten
- Aushänge zu den Hygienevorschriften werden im Hallenbereich angebracht.

2.2 Krankheitssymptome

- Bei Krankheitssymptomen wie Fieber und Husten darf die Sportanlage (Halle oder Sportplatz) nicht betreten werden.

2.3 Belüftung der Räume

- Bei der Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs in Turn- und Sporthallen bzw. generell in geschlossenen Räumlichkeiten sollte auf eine ausreichende und regelmäßige Belüftung des Innenraums geachtet werden.
- Türen sind möglichst offen zu halten, gleiches gilt für zu öffnende Fenster.
- Die Notausgangtüren können, wenn es wettermäßig zu verantworten ist, geöffnet werden.

2.4 Steuerung des Zutritts in die Räumlichkeiten

- Als Ein- bzw. Ausgang ist der jeweilige Eingang der Hallenhälfte zu nutzen, der für den Trainingsbetrieb vorgesehen ist. Ebenso sollten keine Personen in Eingangs- und Durchgangsbereichen verweilen.
- Das Training ist 5 Minuten vor dem regulären Ende nach Trainingsplan zu beenden und die Halle zu verlassen.
- Der Zutritt sollte erst erfolgen, wenn die vorherige Mannschaft die Halle verlassen hat.
- Eine Umkleidekabine darf nur von einer Mannschaft gleichzeitig genutzt werden.

2.5 Nutzung von (eigenem) Material

- Generell wird empfohlen eigene Materialien, wie Handbälle etc., im Trainingsbetrieb zu nutzen.
- Alle Sportgeräte die gemeinsam genutzt werden, sollten nebst allen Kontaktflächen von den Trainern / Mannschaftenverantwortlichen nach jedem Training / Spiel desinfiziert werden

2.6 Dokumentation der Trainingsteilnehmer / Negativtests

- Zum Eindämmen von Infektionen ist es maßgeblich wichtig das Infektionsketten nachvollzogen werden können, um somit betroffene Personen zu isolieren und die Weiterverbreitung zu unterbrechen. Im Rahmen des Trainingsbetriebes sind alle Teilnehmer mithilfe einer Liste zu erfassen. Diese Liste ist vom Hygienebeauftragten für 4 Wochen aufzubewahren und bei Bedarf der Geschäftsstelle der Sportfreunde Hamborn 07 Handball e.V. zur Verfügung zu stellen –

Alternative:

- Auf der Liste ist das jeweilige Datum des Negativtests bzw. der Hinweis auf Impfung / Genesung bzw. Schüler zu vermerken.

3 Definitionen – Stufen

3.1 Bundesnotbremse: 7-Tage-Inzidenz für 3 Tage in Folge über 35

3.1.1 Trainingsbetrieb

+ Die Sporteinrichtungen und die Sportangebote sowie Versammlungen dürfen nur von Immunisierten (s.5.1) oder getestete Personen (s 5.2) in Anspruch genommen werden dürfen. **Es gibt keine Personen Begrenzung.**

- Kinder bis zum Schuleintritt und schulpflichtige Kinder gelten als getestete Personen
 - + Jugendliche ab 15 Jahren gelten mit Schülerschein als getestete Personen
 - + , Zuschauer sind vom **Trainingsbetrieb ausgeschlossen, ausgenommen die Eltern der Minis, F-Jugend, E – Jugend und der D – Jugend, da diese als Begleitpersonen Gelten.**

3.1.2 Spielbetrieb

Erlaubt, wir bitten die Trainer/ in der Gegnerischen Mannschaften und die Schiedsrichter/ in, sich an einen Offiziellen in der Halle zu wenden. Dort bekommt ihr dann eine Kabine zugeteilt. Wir bitten euch dann geschlossen zu den Kabinen zu gehen und diese dann zu betreten.

+ Der Spielbetrieb ist erlaubt und zählt als Wettkampfsport

+ **Es gibt auch hier keine Personen Begrenzung (gilt für die Teilnehmer der Veranstaltung)**

3.1.3 Zuschauer

Hier gilt dann Maskenpflicht

- + in Warteschlangen, Anstellbereichen, unmittelbar vor Verkaufsständen und Kassenbereichen
- + Sportveranstaltungen mit mehr als 2.500 Besuchern
- + in Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, wenn diese auch für Besucher zugänglich sind

Hier besteht keine Maskenpflicht

- + bei Veranstaltungen und Versammlungen an festen Sitz- oder Stehplätzen, wenn der Mindestabstand von 1,50 Meter eingehalten wird oder alle Personen immunisiert oder getestet sind
- + während der Sportausübung
- + bei der Einnahme von Speisen und Getränken
- + in gastronomischen Einrichtungen an festen Sitz- oder Stehplätzen, wenn zwischen den Tischen ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder eine bauliche Abtrennung angebracht ist

3.2 Stufe 1: Sieben-Tages-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (jeder Tag mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen!) unter 35

Hier wird noch auf weitere Informationen gewartet, ob alles erlaubt ist oder wie es dann zu Laufen hat!

3.2.1 Trainingsbetrieb

Erlaubt, Zuschauer sind vom **Trainingsbetrieb ausgeschlossen**, ausgenommen die Eltern der Minis, F-Jugend, E – Jugend und der D – Jugend, da diese als Begleitpersonen Gelten.

3.2.2 Spielbetrieb

Erlaubt

3.2.3 Zuschauer

Erlaubt

3.3 Besonderheiten für Geimpfte und Genesene

Liegt nach den Feststellungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt oder landesweit an fünf Tagen hintereinander bei dem Wert von 35 oder darüber, **dürfen in dem jeweiligen Gebiet die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten nur noch von immunisierten oder getesteten Personen in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden: Veranstaltungen einschließlich Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes im öffentlichen Raum, insbesondere in Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, unter Nutzung von Innenräumen, Messen und Kongresse in Innenräumen sowie alle Sport- und Wellnessangebote sowie vergleichbare Angebote in Innenräumen,**

4 Weitere Informationen und Hinweise

4.1 Negativnachweise

- Der gesetzlich geforderte Nachweis, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegt, kann nach § 1b auf mehreren Wegen erfolgen: - a) der Nachweis, vollständig geimpft zu sein gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV - b) der Nachweis, von COVID-19 genesen zu sein gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV - c) der Nachweis, negativ getestet zu sein gemäß § 2 Nr. 7 SchAusnahm

5 Information Immunisierte Personen und wer als Getestete Person gilt

5.1 Immunisierte Personen sind vollständig geimpfte und genesene Personen

- + eine vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen **vollständigen Impfung** gegen COVID-19 oder
- + ein positives Testergebnis der Labordiagnostik vorweisen können (Genesung), das mindestens 28 Tage sowie max. 6 Monate zurückliegt oder
- + ein positives Testergebnis (Genesung) nach 6 Monaten in Verbindung mit dem Nachweis einer mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung einer Impfstoffdosis gegen COVID 19

5.2 Als Getestete gelten Personen:

- + die über ein bescheinigtes negatives Ergebnis eines Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests, der nicht älter als 48 Stunden ist, verfügen
- + Kinder bis zum Schuleintritt und schulpflichtige Kinder gelten als getestete Personen
- + Jugendliche ab 15 Jahren gelten mit Schülerschein als getestete Personen

Mit sportlichen Grüßen

Der Hygienebeauftragte: Matthias Arendt

Der Geschäftsführer: Thomas Kazubek